

HANDOUT

Präsentation der....



...im Namen der Mitglieder und Hagener
Bürger

Unsere Forderungen



Die Reihenfolge der Forderungen ist die Zusammenfassung aller Einzel-forderungen der Mitglieder und betroffenen Hagener Bürger und ist nicht mit der Wichtigkeit gleichzusetzen!!!

Die Bürgerinitiative **Gegenwind Hagen fordert im Namen ihrer Mitglieder und vieler Hagener Bürger, ...**



ASPEKT GESUNDHEIT...

1. ... daß Hagener Politiker verantwortungsvoll handeln müssen und die Gesundheit der Hagener Bürger über die monetären Interessen der Waldbesitzer und Investoren stellen (Art 2, Abs. 2, Satz 1 GG – jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit).
2. ... die Berücksichtigung von aktuellen Erkenntnissen zu den Themen Schall, Infraschall und Körperschall bei der Errichtung von WEA, bzw. Moratorium/Planungs-/Baustopp bis gesicherte Erkenntnisse zu diesen Themen vorliegen.
3. ... die sorgfältige Berücksichtigung der Studien von Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahe von der Bergischen Universität Wuppertal zum Thema Schall und Infraschall.
4. ... daß das "Ärzteforum Emissionsschutz – unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien" gehört und entsprechend berücksichtigt wird.
5. ... die Ergebnisse langfristiger Studien zum Thema Infraschall abzuwarten und zu berücksichtigen, um die Gesundheit der Bürger zu schützen.
6. ... die Beachtung seriöser Fallstudien, die aufzeigen, wie die (Langzeit-) Wirkung auf Kinder ist.

ASPEKT TECHNIK....

7. ... alle technisch möglichen Maßnahmen zur Verringerung/Vermeidung von hörbarem Schall, Infraschall und Körperschall zu treffen und die Verpflichtung, diese ggfs. später nachzurüsten.
8. ... die Entwicklung effizienter Konzepte zur Stromeinsparung, anstatt unzureichend erforschte und bedenkliche Wege der Stromgewinnung zu fördern.
9. ... die Schaffung geeigneter Speichermedien für den von WEA erzeugten Strom, damit dieser auf Hagener Gebiet erzeugte Strom auch von Hagener Bürgern genutzt werden kann.
10. die Abstände zwischen WEA und Anwohnern über eine Drosselung der WEA nicht künstlich zu verringern.
11. ... keine Drosselung der WEA (weder tagsüber noch nachts), da dies für die Anwohner nicht überprüfbar ist, sondern die grundsätzliche Einhaltung der Grenzwerte und Abstände, damit die Bürger nicht wie in der Vergangenheit gegen die WEA klagen müssen.
12. ... verpflichtende Ausstattung der Windenergieanlagen mit Selbstlöschsystemen, bzw. die Errichtung von WEA ausschließlich aus nicht-brennbaren Materialien.
13. ... im Brand-/Löschfall die Versickerung der giftigen Löschmittel durch konstruktive Maßnahmen zu verhindern.

Die Bürgerinitiative **Gegenwind Hagen fordert im Namen ihrer Mitglieder und vieler Hagener Bürger, ...**



14. ... die Einrichtung einer permanent besetzten Hotline, die von Bürgern im Fall von Problemen mit den WEA kontaktiert werden kann und die Direktzugriff auf die Anlagen hat.
15. ... eine Maximalhöhe der WEA bis Rotorspitze: 100m.
16. ... die Positionierung von WEA nicht auf Bergkämmen, sondern an Berghängen.
17. ... die Vermeidung von Eiswurf und Schattenwurf durch Abschaltzeiten, bzw. durch entsprechende technische Vorkehrungen.
18. ... die Vermeidung von Störungen der Flugsicherungs-Drehfeueranlage Großen-drehscheid und ähnlicher Einrichtungen.
19. ... den vorherigen Ausbau des Planungsgebietes mit kabelgebundener Breitbandtechnik (schnelles Internet) vor der Errichtung der WEA, da eine Versorgung mit LTE nach Errichtung der WEA nicht mehr möglich ist.

ASPEKT LANDSCHAFT/FLORA/FAUNA...

20. ... daß der bestehende Landschaftsschutz im Hagener Gebiet nicht pauschal aufgehoben wird, sondern, wenn erforderlich, nur für eine genau begrenzte und entsprechend beschriebene und festgelegte Fläche, d.h. keine pauschale "Umwidmung" des Waldes in ein Industriegebiet.
21. ... keine Zerstörung des Landschaftsbildes des Hagener Südens, um der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebiets Rechnung zu tragen. (vergleiche hierzu die Begründung des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 12.08.2015 zum Baustopp in Bad Laasphe (AZ 8 L 668/15))
22. ... keine Zerstörung des Landschaftsbildes "Schloss Hohenlimburg" als sichtbare Landmarke. Ausnahmslose Anwendung des Denkmalschutzes, um eine der wenigen noch ursprünglich erhaltenen Höhenburgen in Westfalen in ihrer natürlichen Umgebung auch unter touristischen Gesichtspunkten zu erhalten. (vergleiche hierzu das Urteil AZ 22 B 12.1741, Bay VGH 30.07.13)
23. ... die Erhaltung und den bedingungslosen Schutz des Naherholungsgebietes Wald im Hagener Süden (Hagen ist das Tor zum Sauerland und stolz auf seine Wälder).
24. ... die verpflichtende Schaffung von Ausgleichsflächen für gerodete Waldgebiete ausschließlich auf Hagener Stadtgebiet.
25. ... keine Eingriffe in den Wasserhaushalt (z.B. durch Verdichtung des Waldbodens für Waldautobahnen, Fundamente, Kranstellflächen etc.) unter Berücksichtigung von im Vorfeld erstellten geologischen Gutachten.

Die Bürgerinitiative **Gegenwind Hagen fordert im Namen ihrer Mitglieder und vieler Hagerer Bürger, ...**



26. ... den Schutz der lt. ASP 1 und 2 und Aussage des NABU-Hagen vorkommenden bedrohten Tierarten (z.B. Rotmilane, Uhus, Fledermäuse, Falken, Schwarzstörche, ...) durch genügend große Abstände der WEA zu den Nistplätzen o.ä..
27. ... die Veröffentlichung der ASP 2. ... und Überprüfung durch ein Gegengutachten zur Vermeidung von Fehlern.
28. ... keine Ausnahmen aufgrund ASP 3 – “Sie fahren auch nicht immer den gleichen Weg nach Hause...“.
29. ... keine Errichtung von WEA in Vogelzugrouten, bzw. Brut- und Rastgebieten. (siehe auch: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz in der Sache 1 C 10414/14.OVG: Urteil aus 02/2015)
30. ... den Schutz des Landschaftsbildes durch großräumige Vermeidung der optischen Bedrohung.
31. ... keine Errichtung von WEA im Wald.
32. ... keine Eingriffe in Quellgebiete.
33. ... daß die Landschaft, die auch in Hohenlimburg schon durch viele Strommasten geprägt ist, nicht weiter verschandelt wird.
34. ... die gutachterliche Überprüfung, ob die Beeinträchtigungen das in ASP 1 und 2 vorgesehene Maß nicht überschreiten, i.V.m. einem entsprechenden Vorbehalt zur Stilllegung bzw. zum Rückbau bereits in der Baugenehmigung.
35. ... die strikte Einhaltung der Empfehlung des NABU Hagen.
36. ... die Einhaltung des §44, (1), Nr. 1 BNatSchG (Schutz von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten).

ASPEKT VERFAHREN/RECHT...

37. ... vorab für bestehende Anlagen: Klärung durch die Stadt Hagen, ob alle Auflagen (Schallmessungen, Drosselungen, Abschaltzeiten,...) eingehalten werden. Falls nicht: Ausschluß des Betreibers von weiteren Bauplanungen!
38. ... bereits vor der Erstellung des “Teilflächennutzungsplanes Wind“ die Aktualisierung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagen im Hinblick auf die korrekte Klassifizierung der einzelnen betroffenen Gebiete, bzw. einen Planungsstopp bis zur erfolgten korrekten Klassifizierung.
39. .. die Durchführung aussagekräftiger Messungen von Windhöffigkeit der geplanten Standorte vor Erteilung einer Baugenehmigung/Baubeginn.

Die Bürgerinitiative **Gegenwind Hagen fordert im Namen ihrer Mitglieder und vieler Hagener Bürger, ...**



40. ... die Erstellung einer beweissichernden Schallmessung/eines Schallgutachtens nach TA-Lärm bzw. DIN 45680 durch einen unabhängigen Sachverständigen/Gutachter, besonders im Hinblick auf Schall, Infraschall, Körperschall, Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit und auch geografische Besonderheiten (z.B.: Schallverlauf/-veränderung im Talkessel,...) vor Erteilung einer Baugenehmigung/Baubeginn.
41. ... die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die Art der im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA zu erstellenden Stromtrassen und Umspannwerke bzw. über die dadurch entstehenden Schäden an Natur und Umwelt.
42. ... Klärung und Beantwortung der Frage, ob auf Hagener Stadtgebiet überhaupt noch neue WEA errichtet werden müssen, da sich bereits 10 Windkraftanlagen im Hagener Gebiet befinden.
43. ... Schadenersatz bzgl. der geminderten Wohnqualität und des nachweislichen Wertverlustes der Immobilien der Anwohner.
44. ... obligate Rückbauverpflichtungen, d.h. Investor, Betreiber u. (ersatzweise) Grundstückseigentümer werden mit einer im Vorfeld zu hinterlegenden 6,5%igen Sicherheitsleistung in die Pflicht genommen.
45. ... daß evtl. befangene Politiker/Entscheider/Gremienmitglieder (z.B. Stadtrat, Landschaftsbeirat, Umweltausschuss, ...) an Diskussionen, Besprechungen, Planungen und Entscheidungsfindungen, welche direkt oder indirekt mit den Windenergieanlagen zusammenhängen, grundsätzlich nicht teilnehmen dürfen.
46. ... öffentliche / namentliche Abstimmung bei Ratssitzungen und Abstimmungen in Bezug auf alle Beratungen, welche direkt oder indirekt mit den Windenergieanlagen zusammenhängen.
47. ... die Berücksichtigung bzw. Kontrolle der Planungen der Nachbargemeinden unter Berücksichtigung unserer Forderungen (Wahrnehmung der Interessen der Schutzbefohlenen der Stadt Hagen).
48. ... ein Moratorium bzw. Planungs-/Baustopp bis zur landeseinheitlichen Regelung der Novelle des Windenergie-Erlasses des Landes NRW, d.h. Vertagung aller Beschlüsse/Aktivitäten bis zum Inkrafttreten der o.g. Novelle.
49. ... im Vorfeld zu klären, wer für die durch den Transport der Bauteile der WEA verursachten Schäden an Straßen, Gebäuden, o.ä. verantwortlich ist, bzw. für die Instandsetzungskosten aufzukommen hat und auch schon vor Baubeginn eine entsprechende Sicherheitsleistung einzubehalten.
50. ... absolute Transparenz bei der Vergabe von Gutachten und der Genehmigung von Gutachten zur Änderung des FNP und der Genehmigung von Windparks und einzelnen WEA.

Die Bürgerinitiative **Gegenwind Hagen fordert im Namen ihrer Mitglieder und vieler Hagerer Bürger, ...**



51. ... daß vollständige Informationen, insbesondere vor und während eines eventuellen Klageverfahrens, den Anwohnern unverzüglich zur Verfügung gestellt werden müssen.
52. ... die Einhaltung sämtlicher Gesetze und Verordnungen durch alle Beteiligten (Stadt Hagen, Bezirksregierung, RVR, Investoren,...)
53. ... die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Haupt- und Nebenbedingungen für erteilte Genehmigungen durch die Stadt Hagen.
54. ... ein Monitoring (systematische Erfassung, Protokollierung, Beobachtung und Überwachung) aller WEA auf ihre Emissionen und anschließende Informationen der Anwohner.
55. ... gem. §35, (3), 5 BauGB keine Baugenehmigungen zu erteilen, da das/die Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet und daher öffentliche Belange beeinträchtigt.

ASPEKT WIRTSCHAFTLICHKEIT...

56. ... die Erstellung eines Wirtschaftlichkeits-Gutachtens durch einen unabhängigen Gutachter vor Erteilung einer Baugenehmigung/Baubeginn.
57. ... die Offenlegung einer detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse für mögliche Windkraftanlagen am Standort vor Erteilung einer Baugenehmigung/Baubeginn.
58. ... sollte es zu einem gedrosselten Betrieb kommen, ist im Vorfeld durch einen unabhängigen Gutachter zu klären, ob die dann benötigte Wirtschaftlichkeit überhaupt noch gegeben ist. Damit wird einer Insolvenz vorgebeugt und die Gefahr der negativen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Stadt Hagen verringert.
59. ... die Unterstützung/Förderung ökologisch verträglicherer und wirtschaftlich effizienterer Techniken zur Stromerzeugung, um das Ziel der Energiewende zu erreichen.

ASPEKT ABSTÄNDE...

60. ... Mindestabstände von 10H in Kombination mit TA-Lärm unter Berücksichtigung der darin festgelegten Grenzwerte für die einzelnen Gebietsarten. TA Lärm ist normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf, dies ist derzeit bei WEA nicht angezeigt, so dass für Windenergieanlagen TA Lärm maßgeblich ist (Quelle: Monika Agatz/ Windenergiehandbuch 2013, 10. Ausgabe, Dezember 2013)
61. ... gleiche Entfernungen zu Windkraftanlagen sowohl für Wohnen im Innen-, als auch für Wohnen im Außenbereich. Auch zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften. GG Art.3, Absatz 1: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich"

Die Bürgerinitiative **Gegenwind Hagen fordert im Namen ihrer Mitglieder und vieler Hagener Bürger, ...**



62. ... die Ermittlung der Abstände nach gültigem Winderlass NRW (hier besonders: TA-Lärm).
63. ... die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA Lärm für das Martha-Müller Alten-Wohn- und -Pflegeheim in Hohenlimburg. (tags 45dB(A), nachts 35dB(A))
64. ... die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA Lärm für das Alten-Wohn- und -Pflegeheim in Hagen Dahl. (tags 45dB(A), nachts 35dB(A))
65. ... die Gleichstellung von Kindergärten und Schulen mit Alten-Wohn- und -Pflegeheimen im Hinblick auf die Anwendung der gleichen Immissionsgrenzwerte.
66. ... keine Aufhebung des Landschaftschutzes vor endgültiger Verabschiedung des "Teilflächennutzungsplanes Wind", um die vorzeitige Erteilung von Baugenehmigungen, bzw. den vorzeitigen Baubeginn (so wie in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolgt!) zu unterbinden.
Als Ergebnis behält die Stadt Hagen ihre Planungshoheit bis zum Ende des Verfahrens.

UNSERE KERNFORDERUNG...

67. Der Abstand der Windkraftanlagen zu jeglicher Wohnbebauung muß mindestens der 10fachen Anlagenhöhe („10H“) entsprechen, zusätzlich müssen die Vorgaben der TA-Lärm bzw. die gutachterlichen Schallimmissionsprognosen berücksichtigt werden! Die Parameter Anlagentyp, Anlagenhöhe, Anlagenzahl sind dabei z. Zt. (vom Investor) noch nicht festgelegt und ergeben somit variable Ergebnisse!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bürgerinitiative **Gegenwind** Hagen im Namen unserer Mitglieder und vieler betroffener Bürger.